

SATZUNG  
des FÖRDERVEREINS DER MARKGRAFENSCHULE  
FREIBURG- TIENGEN

**§1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**FÖRDERVEREIN DER MARKGRAFENSCHULE FREIBURG- TIENGEN**
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg- Tiengen
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 52ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Markgrafenschule ideell und materiell zu fördern und die Schulgemeinschaft bei der Erfüllung der durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Gönnern der Schule erhalten und fördern.
3. Die wesentlichen Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.
  - c) Einrichtung und Unterhalt einer Schulkinderbetreuung für die Markgrafenschule Freiburg-Tiengen
  - d) Die Anstellung des zu c) erforderlichen Personals, sowie die Abwicklung der entsprechenden Entgelte.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

**§3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

4. Jedes Mitglied ist zur Leistung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftüberweisung am 01. März für das laufende Jahr eingezogen.

#### **§4**

##### **Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für zwei Jahre ausstehen oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§5**

##### **Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
  - Erlösen aus Veranstaltungen des Vereins nach § 2, Abs. 3 der Satzung,
  - Geld. und Sachspenden Dritter,
  - Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.
6. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### **§6**

##### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig durch die erschienenen Mitglieder.

## §8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands;
  - b) die Wahl weiterer Amtsträger;
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastungen;
  - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) die Konzeption eines Aktions- und Haushaltsplanes;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §9

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## §10

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden / Schriftführer
  - c) bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGS sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen im Gründungsjahr auf die Dauer eines Jahres. danach jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.  
Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.
4. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören. haben Sie nur eine beratende Stimme.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig. wenn mindestens zwei Mitglieder und darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich oder mündlich einzuladen.

## § 11

### **Ämter außerhalb des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung kann außerhalb des Vorstandes wählen:

- a) einen Kassenwart
- b) bis zu zwei Kassenprüfer

## § 12

### **Niederschriften**

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten müssen.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §13

### **Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei-Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## § 14

### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Markgrafen-Grundschule die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzung zu verwendet hat. Existiert die Markgrafen Grundschule nicht mehr, kann der Verein sein Vermögen anderen steuerbegünstigten Einrichtungen in Freiburg- Tiengen überschreiben, die es für dieselben Zwecke zu verwenden haben.
3. Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde lt. Außerordentlichen Vollversammlung vom 30.11.2015 bei folgenden Paragraphen §2, §8, §10, §11 und §14 geändert.